

Öffentliche Sitzungsvorlage

Amt:	Az.: 40.31.00	Bearbeitet von: Gabi Burlage
Satzungsänderung OGGs/FGTS zum SJ 24/25		
Finanzauswirkungen:	Nein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Produkt: 03.01.03.07 03.01.02.04

Beratungsfolge:	Datum:	Abstimmung:
Schul-, Sport- und Kulturausschuss	23.05.2024	
Gemeinderat	27.06.2024	

Beschluss:

Nach Vorberatung und Beschlussempfehlung im Schul-, Sport- und Kulturausschuss fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt:

- a) die als Anlage 003 beiliegende *Satzung zur Regelung der Teilnahme an der Offenen Ganztagsgrundschule (OGGS) Everswinkel und zur Erhebung von Elternbeiträgen* in der Fassung der 4. Änderung sowie
- b) die als Anlage 004 beiliegende *Satzung zur Regelung der Teilnahme an dem freiwilligen Ganztagsangebot (FGTS) der Verbundschule Everswinkel und zur Erhebung von Elternbeiträgen* in der Fassung der 3. Änderung.

Sachverhalt:

Die Elternbeitragsätze für die Teilnahme an der OGGS und der FGTS Betreuung sind durch die Satzungen zur Regelung der Teilnahme an der Offenen Ganztagsgrundschule (OGGS) sowie dem freiwilligen Ganztagsangebot (FGTS) der Verbundschule geregelt. Beide haben den Stand August 2023.

Die Höhe der Beiträge ist in den letzten Jahren unverändert und im Vergleich zu unseren Nachbarkommunen sehr niedrig.

In den beiden niedrigsten Einkommensstufe (Einkommen von bis zu 15.000 € und bis zu 25.000 €) wird in Everswinkel ein Beitrag fällig, was in unseren Nachbarkommunen nicht der Fall ist.

Hier wird teilweise erst ab 33.000 € (Telgte, Sendenhorst) oder ab 37.000 € (Warendorf, Münster) ein Elternbeitrag fällig.

Die Gemeindeverwaltung erhält eine zunehmende Anzahl an Bitten von Eltern, die den Mindestbeitrag nicht zahlen können, Einzelfallentscheidungen auf Ermäßigung oder Befreiung zu treffen.

Um dieser Problematik zu entsprechen, haben auch unsere Nachbarkommunen eine entsprechende Anpassung Ihrer Beitragsstufen vorgenommen.

Auf der anderen Seite sind derzeit in der höchsten Einkommensstufe 7 (über 73.000 €) 21,5% der Beitragszahler. Es wäre möglich, hier zwei zusätzliche Stufen hinzuzufügen bspw. Stufen ab 85.000 € und ab 97.000 € einzurichten.

Hinweis: Kinderbetreuungskosten bis zu 6000 € pro Kind und Jahr können zu 2/3 als Sonderausgabe bei der Steuererklärung geltend gemacht werden.

Ziel 1: Anpassung der Stufen

Die bisherigen Einkommensstufen 1 und 2 werden zu einer Stufe zusammengezogen und beitragsfrei gesetzt (bis 25.000 € beitragsfrei).
Ab 25.000 € wird ein Beitrag von 50€ monatlich erhoben.

~~Empfänger/-innen von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), Empfänger/-innen des Kinderzuschlages nach Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und Empfänger/-innen von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG), sind für die Dauer des Leistungsbezuges grundsätzlich in der ersten Einkommensstufe ohne Einkommensberechnung einzustufen.~~

Vergleich aktuell-neu:

Stufe	Jahreseinkommen (brutto)	Teilnahmebeitrag im Monat aktuell	Teilnahmebeitrag im Monat ab 01.08.2024
1	bis 15.000 €	10 €	
2	bis 25.000 €	30 €	0 €
3	bis 37.000 €	50 €	50 €
4	bis 49.000 €	75 €	75 €
5	bis 61.000 €	100 €	100 €
6	bis 73.000 €	150 €	150 €
7	über 73.000 €	170 €	bis 85.000 €: 170 €
8			bis 97.000 €: 190 €
9			ab 97.000 €: 210 €

Anmerkung:

Gemäß Bereinigter Amtlicher Sammlung der Schulvorschriften NRW (BASS 12-63 Nr. 2) ist zum 01.08.2024 ein maximal möglicher Elternbeitrag von **228€** möglich.

Ab dem 01.08.2025 könnte sich die Höchstgrenze jährlich zum Schuljahresbeginn – kaufmännisch gerundet – um jeweils 3% erhöhen. (Quelle: BASS 12-63 Nr. 2/MSB)

Ziel 2: Anpassung der Stufen + Erhöhung der Beiträge um 10€ pro Stufe zum 01.08.25

Die Möglichkeit der Dynamisierung der Elternbeiträge soll ab dem Schuljahr 2025/26 genutzt werden.

Ab dem Schuljahr 2025/26 sollen die Beitragsstufen wie nachstehend aufgeführt gestaffelt werden:

Stufe	Jahreseinkommen (brutto)	Teilnahmebeitrag im Monat aktuell	Teilnahmebeitrag im Monat ab 01.08.2025	ab 01.08.2026
1	bis 15.000 €	10 €	0 €	
2	bis 25.000 €	30 €	0 €	0€
3	bis 37.000 €	50 €	60 €	3%-Erhöhung
4	bis 49.000 €	75 €	85 €	3%-Erhöhung
5	bis 61.000 €	100 €	110 €	3%-Erhöhung
6	bis 73.000 €	150 €	160 €	3%-Erhöhung
7	über 73.000 €	170 €	bis 85.000 €: 180 €	3%-Erhöhung
8			bis 97.000 €: 200 €	3%-Erhöhung
9			ab 97.000 €: 235 €	3%-Erhöhung

Für die Folgejahre erfolgt **eine jährliche** Dynamisierung jeweils zum 01.08. — kaufmännisch gerundet — um 3%.

ergänzender Hinweis:

Der Schul-, Sport- und Kulturausschuss hat über den oben stehenden Sachverhalt in seiner Sitzung am 23.05.2024 beraten und eine Beschlussempfehlung an den Gemeinderat formuliert, die der Vorlage folgt, dabei aber von einer generellen Zuordnung von Sozialleistungsempfängern zur Stufe 1 sowie einer jährlichen Dynamisierung um 3 % ab August 2026 abgesehen. Entsprechende Passagen sind in der vorstehenden Sachverhaltsdarstellung nun „durchgestrichen“ dargestellt.

Die Verwaltung hat zwischenzeitlich entsprechend der Vorgaben des Schul-, Sport- und Kulturausschusses einen Entwurf der Satzung zur OGGs in der Fassung der 4. Änderung (Anlage 003) bzw. der Satzung zur FGTS in der Fassung der 3. Änderung (Anlage 004) erstellt und der Vorlage 038/2024 in der Fassung vom 14.06.2024 beigefügt. Inhaltliche Änderungen sind in roter Schrift hervorgehoben. Die geänderten Satzungen soll der Gemeinderat als rechtsetzendes Organ nun in seiner Sitzung am 27.06.2024 beschließen.

Anlagen:

- 1) BASS 12-63 Nr. 2: RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85)
- 2) Übersicht Nachbarkommunen
- 3) Satzung zur OGGs in der Fassung der 4. Änderung (Entwurf)
- 4) Satzung zur FGTS in der Fassung der 3. Änderung (Entwurf)